

Prof. Dr. Jan Busche  
Wiss. Mit. Philipp Runge  
Wiss. Mit. Nils Wille

## Fragebogen

### ... zu Erfindungs- und Verwertungsklauseln in Drittmittelverträgen bei Kooperationen zwischen Hochschulen und der Industrie

---

*Die Auswertung der Antworten auf folgende Fragen soll in die Gestaltung der verschiedenen Optionen eines „Klausel-Bausteinsets“ einfließen, mit dem der Düsseldorfer Diskussionsentwurf für einen Forschungskooperationsvertrag (VE) weiterentwickelt werden soll. Für die Gestaltung des Vertrages sind gerade die unterschiedlichen Interessenlagen bei der Frage der Finanzierung, Vergütung und Erfindungsverwertung relevant:*

#### 1. *Kooperations- und Auftragsforschung*

Der VE betrifft Kooperationsforschung. Wie ist in Ihrer Universität das Verhältnis zwischen Kooperationsforschung und Auftragsforschung und besteht Bedarf an einem Vertragsmuster für Auftragsforschung?

#### 2. *Zweiseitiger oder mehrseitiger Vertrag?*

Sind Sie für die Einbeziehung des Hochschullehrers und weiterer Forscher in den Forschungskooperationsvertrag oder ziehen Sie einen zweiseitigen Vertrag zwischen dem Industriepartner und der Hochschule vor? Haben Sie grundsätzliche Bedenken bei der Einbeziehung des Hochschullehrers und weiterer Forscher im Hinblick auf § 22 ArbNEG?

#### 3. *Steering Committee*

Unternehmen wünschen häufig die Einrichtung eines Steering Committee, um den Vertragsgegenstand während der Vertragslaufzeit flexibel anzupassen. Wie beurteilen Sie die Einrichtung von Steering Committees?

#### 4. *Vertraulichkeit*

Bestehen Bedenken gegenüber der Weite der Vertraulichkeit (sämtliche nicht offenbarte Informationen) nach § 4 Abs. 1 VE?

5. *Nutzung vorhandener Schutzrechte und Know-hows*

Sind Sie bereit, dem Industriepartner für die Nutzung von Altschutzrechten, vorhandenen Know-hows oder vorhandener Daten eine unentgeltliche nichtausschließliche Lizenz zu erteilen, soweit dies notwendig für die Nutzung der Forschungsergebnisse aus dem Kooperationsvertrag ist und diese Ergebnisse dem Industriepartner zustehen?

6. *Zuordnung der Rechte an den Forschungsergebnissen*

Wie stehen Sie zu der Zuordnung der Forschungsergebnisse nach § 6 VE? Welches sind Ihre Erfahrungen bei der Zuordnung von Forschungsergebnissen und welche Kriterien sind Ihrer Ansicht nach am besten geeignet, die Ergebnisse zuzuordnen?

7. *Inanspruchnahme*

Wie stehen Sie zu der Pflicht der Hochschule, die Erfindungen der Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen (§ 7 Abs. 1 VE)? Welche Rolle spielen die Patentverwertungsagenturen bei der Inanspruchnahme der Forschungsergebnisse?

8. *Patentverwertungsagenturen*

Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit den Patentverwertungsagenturen und deren Nutzen? Wie erfolgt die Bewertung der Erfindungen und Forschungsergebnisse? Ist eine Einbeziehung der Patentverwertungsagenturen in den Vertrag erforderlich und wenn ja, an welcher Stelle und in welchem Umfang?

9. *Vergütung*

In welchen Abschnitten soll die Finanzierung durch den IP erfolgen (s. „Milestones“ § 3 Abs. 2 VE)?

10. *Verwertung*

Welche Verwertungsoption ist für welche Branche und welches Forschungsgebiet am besten geeignet?

11. *Kündigung*

Welches sollten die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung seitens des IP sein, insbesondere hinsichtlich einer eventuellen Aussichtslosigkeit des Projektes oder fehlender erkennbarer Fortschritte? Sollte dieses Kündigungsrecht auch der Hochschule zustehen (§ 12 Abs. 4 VE)? Sind die vorgesehenen Auslaufristen angemessen (§ 12 Abs. 4 VE)?

12. *Allgemeines*

Welche Anregungen möchten Sie allgemein für die Vertragsgestaltung für FuE-Verträge zwischen Hochschulen und Unternehmen geben? Haben Sie spezielle Anmerkungen zum Düsseldorfer Vertragsentwurf?